



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2018

Resolution 2448 (2018)

**verabschiedet auf der 8422. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Dezember 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen [2121 \(2013\)](#), [2127 \(2013\)](#), [2134 \(2014\)](#), [2149 \(2014\)](#), [2181 \(2014\)](#), [2196 \(2015\)](#), [2212 \(2015\)](#), [2217 \(2015\)](#), [2262 \(2016\)](#), [2264 \(2016\)](#), [2281 \(2016\)](#), [2301 \(2016\)](#), [2339 \(2017\)](#), [2387 \(2017\)](#) und [2399 \(2018\)](#) sowie die Resolution [2272 \(2016\)](#) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft [S/PRST/2014/28](#) vom 18. Dezember 2014, [S/PRST/2015/17](#) vom 20. Oktober 2015, [S/PRST/2016/17](#) vom 16. November 2016, [S/PRST/2017/5](#) vom 4. April 2017, [S/PRST/2017/9](#) vom 13. Juli 2017 und [S/PRST/2018/14](#) vom 13. Juli 2018,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen



unter entschiedenster *Verurteilung* der Aufstachelung zu Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich der Rechtsverletzungen an Kindern und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Konflikten, die insbesondere Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka und andere bewaffnete Gruppen begangen haben, sowie der gezielten Angriffe auf bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen, die zu Todesopfern und Verletzten sowie zu Vertreibung geführt haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der ehemaligen Séléka und der Anti-

Opfer zu gewährleisten und gleichzeitig die nationale Aussöhnung zu fördern, und *unterstreichend*, dass die anderen nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt und die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt werden müssen,

erneut erklärend, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem alle Fälle wirksam und unabhängig untersucht, strafrechtlich verfolgt und entschieden werden können, sowie betonend, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sicherstellen muss, dass die Institutionen dafür gerüstet sind,

unter Hinweis auf die friedliche Organisation eines Verfassungsreferendums am 13. Dezember 2015 und von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2015 und im Februar und März 2016 sowie auf den Amtsantritt von Präsident Faustin-Archange Touadéra am 30. März 2016,

Kenntnis nehmend von den 2020/2021 anstehenden Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen, *unterstreichend*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Re-

unter entschiedenster *Verurteilung* aller gegen die Kontingente der MINUSCA und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zur Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Täter, *in Würdigung* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MINUSCA, die im Dienste des Friedens ihr Leben gelassen haben, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen der MINUSCA *begrüßend*, über die im Januar 2018 in Gang gesetzte erfolgreiche Operation „MBARANGA“ in Paoua und andere laufende Operationen in dem Land Zivilpersonen zu schützen und bewaffnete Gruppen zu bekämpfen,

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch *Kenntnis nehmend*, die die MINUSCA und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und die zu einem Rückgang der gemeldeten Fälle geführt haben, jedoch noch immer *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sowie nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Kräfte sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MINUSCA diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution [2272 \(2016\)](#),

Kenntnis nehmend von der Vorlage des Berichts über die Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in dem die Verbindung zwischen der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und der Leistung der Kontingente hervorgehoben wird, *in der Erkenntnis*, dass Mängel bei der Ausbildung, der Ausrüstung und der Leistung zu Todesfällen führen können,

in der Erkenntnis, dass die Institutionalisierung einer Kultur der Leistung in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen zu einem besseren Vollzug der Friedenssicherungsmandate beitragen und zur Verbesserung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte führen wird, und *unter Begrüßung* der vom Sekretariat bereits eingeleiteten Arbeit zur Erstellung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, über den die Leistung anhand gesammelter und analysierter Daten gemessen wird,

unter Begrüßung der Initiative des Generalsekretärs, Sonderuntersuchungen zu Leistungsmängeln durchzuführen, und dem Generalsekretär *nahelegend*, über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Bemühungen um ein kollektives Vorgehen zur Verbesserung der Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass der MINUSCA weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen, *unter Betonung* der Notwendigkeit, Lücken zu schließen, insbesondere im Bereich Militärhubschrauber, und *betonend*, dass die Verbesserung der logistischen Unterstützung von äußerster Wichtigkeit ist, um die Sicherheit des Personals der MINUSCA in dieser Hinsicht zu gewährleisten,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Mandat der MINUSCA nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchzuführen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 2018 (S/2018/922), der sich auf die Feststellungen und Empfehlungen der zwischen Juni und September 2018 durchgeführten unabhängigen strategischen Überprüfung der MINUSCA stützt,

feststellend

zu gewährleisten, dass das umfassende politische Abkommen an den tieferen Ursachen des Konflikts ansetzt, und *befürwortet ferner* die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an diesem Prozess;

12. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die nationalen politischen Maßnahmen und rechtlichen Rahmen die Menschenrechte der Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, und unterstützt dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, einschließlich einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr in ihre Heimat oder der lokalen Integration oder der Neuansiedlung;

13. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung der Verfassung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik ist;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den politischen Prozess oder den Stabilisierungs- und Aussöhnungsprozess gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;

15. *mit der Aufforderung* an die internationalen Partner, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der institutionellen und operativen Kapazitäten der nationalen Polizei-, Gendarmerie- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2399 (2018) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer Mitglieder bewaffneter Gruppen zu unterstützen;

16. *erinnert* an die erfolgreiche Durchführung vorbereitender Maßnahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, *begrüßt* es, dass das Pilotprojekt für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung mit der Eingliederung ehemaliger Elemente bewaffneter Gruppen in die Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik abgeschlossen ist, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gegen die Präsenz und die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik anzugehen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die dem Dialog und der dringlichen Durchführung eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen, Vorrang einräumt und kohärent mit der Sicherheitssektorreform durchzuführen ist, die die zivile Aufsicht über die Verteidigungs- und die nationalen Sicherheitskräfte gewährleistet;

17. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Nationale Sicherheitspolitik und die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform umzusetzen, auch mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, um unter Berücksichtigung der Rekrutierung von Frauen professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene, angemessen ausgebildete ~~der~~ int nger d waich dildR5-5()e-5(ie)32(d)-5(ie)32(ziv)5(ile)JTJETQq0.00000912 0 6

Überprüfungskriterien erfüllen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen seines regelmäßigen Berichtszyklus über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

18. *erinnert* daran, dass in Abstimmung mit der MINUSCA und der EUTM-RCA der Leitfaden 2017-2019 für die Rückverlegung der Zentralafrikanischen Streitkräfte fertiggestellt wurde, der auf dem 2017 angenommenen Nationalen Verteidigungsplan beruht, in dem die Voraussetzungen für die schrittweise Rückverlegung der von der EUTM-RCA ausgebildeten Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte festgelegt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA, der EUTM-RCA und den anderen maßgeblichen internationalen Partnern, um zur Ausweitung der staatlichen Autorität und der Sicherheit beizutragen, *begrüßt* es, dass das Verteidigungsministerium und das Innenministerium der Zentralafrikanischen Republik im Februar 2018 ein gemeinsames Fünfjahreskonzept für die Verlegung der Verteidigungskräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit angenommen haben, um die Komplementarität der Verlegungen zu gewährleisten, und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass die Rückverlegung der Verteidigungskräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit nachhaltig ist, die Stabilisierung des Landes, die Zivilbevölkerung und den politischen Prozess nicht gefährdet und die Aufsicht und die Kontrolle durch die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sowie eine geeignete Haushaltsunterstützung unter Beweis stellt, und eine umfassende Strategie der nationalen Sicherheit zu entwickeln, die an dem Friedensprozess ausgerichtet ist;

19. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene als Teil der Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen, um zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugsystems im ganzen Land, die Entmilitarisierung der Gefängnisse und die schrittweise Ablösung der Zentralafrikanischen Streitkräfte durch die Rekrutierung und Bindung zivilen Gefängnispersonals, die Einrichtung von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, die auf einem opferorientierten Ansatz gründen, um die Rechenschaftspflicht für begangene Verbrechen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen, und durch die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle;

20. *begrüßt* in dieser Hinsicht die konkreten Schritte auf dem Weg zur vollständigen Operationalisierung des Sonderstrafgerichtshofs, darunter die Abhaltung seiner Eröffnungssitzung am 22. Oktober 2018, auf der er seine Ermittlungen offiziell aufnahm, und die zur Einrichtung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung eingeleiteten Schritte und *ermutigt ferner* den Sonderstrafgerichtshof, seine Ermittlungen fortzusetzen;

21. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung in den Provinzen und die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamtinnen und Beamten und Sicherheitskräfte, mit dem Ziel, für eine stabile, rechenschaftliche, inklusive und transparente Amtsführung zu sorgen;

22. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, insbesondere die Steuereinzahlung, die Ausgabenkontrollen und die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die ihnen die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der

für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2399 (2018) darstellen können;

27. *verweist* auf die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und auf die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

28. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Bericht des Projekts zur Erfassung und Dokumentierung der zwischen Januar 2003 und Dezember 2015 im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu treffen;

29. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *nachdrücklich auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

30. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

31. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, und *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und einen strukturierten und umfassenden Rahmen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt in Konflikten zu erarbeiten, entsprechend den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

32. *begrüßt* die von der Ressortübergreifenden Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder bislang geleistete Arbeit zur Erfassung von Fällen sexueller Gewalt und zu ihrer Überweisung an die Justizbehörden, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die internationalen Partner *auf*, die Gruppe dauerhaft angemessen zu unterstützen, und *fordert ferner* die rasche strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlichen Täter;

Friedenssicherungseinsatz

33. *bekräftigt* seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Parfait Onanga-Anyanga;

34. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2019 zu verlängern;

35. *beschließt*, dass die MINUSCA weiter bis zu 11.650 Militärkräfte, darunter 480 Militärbeobachter und Militärstabsoffiziere, und 2.080 Polizeiangehörige, darunter 400 Einzelpolizisten und 1.680 Angehörige organisierter Polizeieinheiten sowie 108 Strafvollzugsbeamte umfassen wird, *erinnert* daran, dass die mit Ziffer 32 der Resolution [2387 \(2017\)](#)

der Einführung vorläufiger Sicherheits- und Verwaltungsregelungen, die für die Bevölkerung annehmbar und der Aufsicht der Regierung der Zentralafrikanischen Republik unterstellt sind, und durch zeitlich abgestufte Anstrengungen auf der Grundlage ermittelter Prioritäten und geografischer Zielgebiete, die Arbeitsteilung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und maßgeblichen Partnern so zu regeln, dass sich die MINUSCA auf unmittelbare, kurz- und mittelfristige Prioritäten konzentriert und Aktivitäten in langfristig angelegten Bereichen maßgeblichen Partnern überträgt, und dem Sicherheitsrat über Fortschrittskriterien für die Aufgaben Bericht zu erstatten, die auf das Landesteam der Vereinten Nationen und die Partner übertragen werden;

ii) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtspersonen und der stationären Bewachung nationaler Institutionen auf die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und auf der Grundlage der Risiken vor Ort;

iii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch indem sie die Verlegung von überprüfem und ausgebildetem Personal der Nationalpolizei und der Gendarmerie in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten, Beratung, Betreuung und Überwachung, um die staatliche Präsenz in diesen Vorranggebieten außerhalb Banguis zu erhöhen;

iv) verstärkte Planungs- und technische Hilfe für die Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die von der EUTM-RCA ausgebildet oder zertifiziert wurden, und für eine begrenzte Zahl an überprüften oder ausgebildeten Kräften der inneren Sicherheit bereitzustellen, die gemeinsame Einsätze mit der MINUSCA durchführen, welche eine gemeinsame Planung und taktische Zusammenarbeit umfassen, im Einklang mit dem Mandat der MINUSCA und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, ohne dadurch die bestehenden Risiken für die Stabilisierung des Landes, für Zivilpersonen, den politischen Prozess, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Unparteilichkeit der Mission zu verschärfen, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Ressourcen umzuwidmen, die bereits bewilligt wurden, und diese Planungs- und technische Hilfe regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Lichte der in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2018/463) genannten Fortschrittskriterien;

v) in Bezug auf die schrittweise Rückverlegung einer begrenzten Zahl an Einheiten der Zentralafrikanischen Streitkräfte, die von der EUTM-RCA ausgebildet oder zertifiziert wurden, sowie einer begrenzten Zahl an überprüften oder ausgebildeten Kräften der inneren Sicherheit, die gemeinsame Einsätze mit der MINUSCA durchführen, welche eine gemeinsame Planung und taktische Zusammenarbeit umfassen, begrenzte logistische Unterstützung bereitzustellen, um die Wahrnehmung der derzeitigen mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA, darunter der Schutz von Zivilpersonen, zu unterstützen und die nationalen Behörden bei der Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, im Einklang mit dem Mandat der MINUSCA und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, ohne dadurch die bestehenden Risiken für die Stabilisierung des Landes, für Zivilpersonen, den politischen Prozess, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Unparteilichkeit der Mission zu verschär-

fen, und zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Ressourcen umzuwidmen, die bereits bewilligt wurden, sowie diese begrenzte logistische Unterstützung in einem Jahr zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass dabei die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2018/463) genannten Fortschrittskriterien eingehalten werden;

b) Reform des Sicherheitssektors

i) in enger Absprache mit der EUTM-RCA und anderen internationalen Partnern, darunter Frankreich, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (Zentralafrikanische Streitkräfte, Polizei und Gendarmerie) auch weiterhin zu unterstützen, insbesondere um die Rechenschaft für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht bei den Sicherheitskräften und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu fördern;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung des Nationalen Plans für den Kapazitätsaufbau und die Entwicklung der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die diesbezügliche internationale Hilfe zu koordinieren;

iv) der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung einer Anreizstruktur für die Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und für die Auswahl, Rekrutierung, Überprüfung und Ausbildung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landsteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, auf allen Ebenen Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

v) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM-RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Zentralafrikanischen Streitkräfte wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);

c) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines inklusiven und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen, das auf den am 10. Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uni-

Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

ix) bei der Koordinierung und Mobilisierung bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Operationalisierung und die Arbeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

Rechtsstaatlichkeit:

x) mit Unterstützung durch das Landesteam der Vereinten Nationen den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren;

xi) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für Verbrechen mit schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit (il)-9(n)6(a)ftd(n)6(,)-2() im e

f) nach Bedarf und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile anderer maßgeblicher Partner dazu beizutragen, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten und fertigzustellen, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der

Zivilpersonen zu reagieren, und unzureichende Ausrüstung beeinträchtigt werden kann, was der Generalsekretär nicht hinnehmen soll;

47. *nimmt Kenntnis*

Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;

60. *ersucht* die MINUSCA, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Operationalisierung der nationalen Kommission für Kleinwaffen und

67. *verlangt ferner*, dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geschont und geschützt werden;

Humanitärer Appell

68. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den revidierten humanitären Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und rasch eingehalten werden;

Unterstützung der MINUSCA

69. *ermächtigt* die französischen Streitkräfte, im Rahmen der Bestimmungen ihres bestehenden bilateralen Abkommens mit der Zentralafrikanischen Republik, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und auf Ersuchen des Generalsekretärs alle Mittel einzusetzen, um Elementen der MINUSCA, denen ernste Gefahr droht, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution operative Unterstützung zu gewähren, und ersucht Frankreich, die Berichterstattung an den Rat über die Durchführung dieses Mandats zu gewährleisten und seine Berichterstattung mit der des Generalsekretärs nach Ziffer 71 zu koordinieren;

Überprüfung und Berichterstattung

70. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;

71. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der MINUSCA unterrichtet zu halten, dem Rat am 15. Februar 2019 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten